

Stiftungs
Position

Offene Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelungen der §§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3, 44b Abs. 2 EStG ab 2019**1. § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG – Bagatellgrenze**

Nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG ist Kapitalertragsteuer einzubehalten, soweit die Kapitalerträge aus sammelverwahrten Aktien und Genussscheinen einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen und der steuerbegünstigte Anleger bei Zufluss der Kapitalerträge mindestens ein Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Wir gehen aufgrund des Gesetzeswortlauts davon aus, dass es sich bei dem in §§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG genannten Betrag um einen Freibetrag handelt.

Ob sich diese Grenze auf die jeweilige Dividendenausschüttung bezieht oder auf die Summe aller Dividenden im Veranlagungszeitraum, lässt sich dem Gesetzestext allerdings nicht eindeutig entnehmen. Da § 44a EStG für die Abstandnahme des Kapitalertragsteuerabzugs an die Dividendenauszahlung der depotführenden Bank anknüpft, könnte man die Neuregelung dahingehend verstehen, dass es auch für den 20.000 Euro-Freibetrag auf die jeweilige Dividendenauszahlung ankommt. Einen eindeutigen Anhaltspunkt für diese Auslegung geben allerdings weder der Wortlaut noch die Gesetzesbegründung.

Allerdings würde eine andere Auslegung, auf die Summe aller Dividendenzahlungen im Veranlagungszeitraum abzustellen, auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Freibetrages führen, wenn der Anleger verschiedene Depots bei unterschiedlichen Banken unterhält. Die Anknüpfung an die einzelne Dividendenausschüttung wäre unseres Erachtens daher deutlich leichter umsetzbar und auch mit dem Wortlaut vereinbar.

Die vorgeschlagenen Klarstellungen sind aus unserer Sicht für die praktische Anwendung des § 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 EStG erforderlich und sinnvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018, wonach es bis 31. Dezember 2019 nicht beanstandet wird, wenn Banken auch bei Unterschreiten der 20.000 Euro-Grenze Kapitalertragsteuer einbehalten, befürchten wir andernfalls ein Leerlaufen der 20.000 Euro-Grenze.

2. § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG – Nachweis der Steuerbegünstigung durch den Anleger

Das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018 stellt erfreulicherweise bereits klar, dass als Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG neben der im Gesetz vorgesehenen NV-Bescheinigung auch der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid in amtlich beglaubigter Kopie zulässig ist.

Aus unserer Sicht wäre darüber hinaus auch eine Klarstellung sinnvoll, dass auch der § 60a AO-Bescheid als Nachweismöglichkeit akzeptiert wird.

3. § 36a Abs. 5 – Verhältnis zu § 44b Abs. 2 EStG

Die steuerbegünstigte Stiftung sollte nach Einführung des § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG nur im Ausnahmefall noch eine Prüf- und Anzeigepflicht nach § 36a Abs. 4 EStG treffen, nämlich, wenn sie erkennen kann, dass die Bank zu Unrecht vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen hat.

Hier wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung des Verhältnisses hilfreich, insbesondere wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der 20.000 Euro-Grenze in § 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 und § 36a Abs. 5 EStG. Dabei sollte der 20.000 Euro-Freibetrag aus § 44a EStG der Freigrenze aus § 36a EStG vorgehen, da der Freibetrag in § 44a EStG sonst ins Leere läuft.

4. Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption

Bei Anlagen in einen Spezial-Investmentfonds, bei dem die Transparenzoption gewählt wurde, sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Kapitalertragsteuerabzug so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären, § 31 Abs. 1 InvStG. Für die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG ist nach § 31 Abs. 3 InvStG richtigerweise auf den Fonds abzustellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG kann verlässlich auch nur auf Fondsebene, also von der KVG, geprüft werden. Die steuerbegünstigte Stiftung muss sich auf das mitgeteilte Prüfergebnis verlassen dürfen, denn eine eigene Prüfung kann sie kaum vornehmen.

Daher ist aus unserer Sicht eine entsprechende klarstellende Regelung in einem BMF-Schreiben sinnvoll, dass die gemeinnützigen Anleger auf die Richtigkeit der Mitteilung der KVG vertrauen dürfen und zum Nachweis der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nach § 44b Abs. 2 EStG ausreichen.

Die Regelungen sind zudem praktisch nur umsetzbar, wenn verschiedene Fonds isoliert betrachtet werden. Andernfalls ergeben sich Schwierigkeiten etwa bei der Prüfung des Mindestwertänderungsrisikos i.S.d. § 36a Abs. 3 EStG bei parallelen Anlagen in verschiedenen Investmentfonds. Der Gedanke der isolierten Betrachtung muss auch bei der Prüfung des Mindestwertänderungsrisikos angewendet werden. Grundsätzlich gilt, dass Absicherungsgeschäfte nicht für konkrete Aktiengeschäfte abgeschlossen sein müssen. Auch ist keine Absicherungsabsicht erforderlich. Bei einer Gesamtbetrachtung könnten jedoch auch Absicherungsgeschäfte, die gar nicht im Zusammenhang mit dem einzelnen Investmentfonds abgeschlossen wurden, zu einem zu geringen Mindestwertänderungsrisiko führen, was zu nicht mehr handhabbarem Prüfaufwand und Ergebnissen führen würde. Bei der Prüfung der Mindesthaltdauer im Rahmen des § 36a EStG wird im Rahmen der FIFO-Methode bereits jeder Investmentfonds isoliert betrachtet, eine depotübergreifende Betrachtung scheidet aus (BMF-Schreiben vom 3. April 2017 – IV C 1 – S 2299/16/10002 – Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG, Rn. 94 und 96). Wenn aber bei der Prüfung der Mindesthaltdauer eine isolierte Betrachtung vorgenommen werden kann, sollte dies auch bei der Prüfung des Mindestwertänderungsrisikos gelten. Eine solche explizite Regelung in einem BMF-Schreiben ist aus unserer Sicht erforderlich.

Unklar ist außerdem, ob für die Frage, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 36a Abs. 5 EStG greift, die Ebene des Fonds oder des Anlegers maßgeblich ist. Das Gesetz regelt das nicht ausdrücklich. Wir gehen wegen der Grundregel in § 31 Abs. 1 Satz 1 InvStG davon aus, dass es auf die Anlegerebene ankommt. Eine Ausnahme hierzu sieht § 31 Abs. 3 Satz 1 InvStG ausdrücklich nur für die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG vor. Zum Ausnahmetatbestand des § 36a Abs. 5 EStG ordnet § 31 Abs. 3 Satz 3 InvStG lediglich an, dass dieser unberührt bleibt. Dies spricht dafür, dass es für die Prüfung des Ausnahmetatbestandes bei der Grundregel des § 31 Abs. 1 Satz 1 InvStG verbleiben soll und daher auf die Anlegerebene abzustellen ist. Dennoch wäre eine Klarstellung sinnvoll.

5. Nichtrechtsfähige Stiftungen

Nichtrechtsfähige Stiftungen, auch Treuhandstiftungen genannt, sind keine eigenständigen Rechtssubjekte, sie bedürfen eines rechtsfähigen Trägers, der für die Stiftung auf Grundlage einer Treuhandvereinbarung im eigenen Namen handelt. Es gelten insoweit entweder die Vorschriften des Schuldrechts (Auflagenschenkung, Treuhandvertrag) oder des Erbrechts. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung geht in das Eigentum dieses Trägers (Treuhanders) über. Gleichzeitig unterliegen nichtrechtsfähige Stiftungen als eigenständiges

Körperschaftsteuersubjekt der Steuerpflicht und können von der Steuer befreit werden, wenn sie gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.

Damit ergibt sich für nichtrechtsfähige Stiftungen die Schwierigkeit, ihre wirtschaftliche Eigentümerstellung im Sinne des § 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 EStG nachzuweisen, da sie mangels eigener Rechtsfähigkeit nicht zivilrechtliche Eigentümer der Aktien bzw. Genussscheine sein können, dies ist vielmehr jeweils der Treuhänder. Eine Zurechnung der Aktien und Genussscheine nach § 39 Abs. 2 AO dürfte nicht in Betracht kommen (vgl. BFH vom 6. August 2013, BStBl. 2013 II S. 862; BFH vom 25.1.2017, II R 26/16).

Gleichgelagerte Unklarheiten ergeben sich für Treuhandstiftungen im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 44b Abs. 2 EStG hinsichtlich des Nachweises der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG bzw. im Rahmen der Erklärung nach § 36a Abs. 4 EStG, da auch § 36a EStG die wirtschaftliche Eigentümerstellung der steuerbegünstigten Treuhandstiftung voraussetzt.

Daneben erlauben wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass auch Unklarheiten hinsichtlich des Nachweises der Steuerbefreiung des Investmentfonds nach § 8 Abs. 1 InvStG insoweit bestehen, ob auch Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen einen Investmentanteil-Bestandsnachweis im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erhalten, da sie nicht ohne Weiteres ihre zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerstellung der Investmentanteile nachweisen können.

Für die unter 5. dargestellten Fallgestaltungen halten wir daher eine Klarstellung in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 3. April 2017, Rn. 88 dahingehend für sinnvoll, dass nichtrechtsfähige Stiftung und deren Treuhänder für die genannten Zwecke als eine Person gelten.